Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1788

05. 02. 88

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/886 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. März 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Doppelbesteuerungen von Einkünften und Vermögen stellen bei grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Aktivitäten ein erhebliches Hindernis dar. Mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, mit der bisher kein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuern besteht, konnte Einigung über den Abschluß eines solchen Abkommens erzielt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Abkommens vom 26. März 1987, das weitgehend dem OECD-Musterabkommen folgt.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/886 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1988

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Börnsen (Ritterhude)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Börnsen (Ritterhude)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/886 — wurde dem Finanzausschuß vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 33. Sitzung am 15. Oktober 1987 überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 20. Januar 1988 beraten. Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Ausschußberatungen zu dem Abkommen ausgeführt, daß dieses in Aufbau und Gefüge dem OECD-Musterabkommen und damit allen anderen, von der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren abgeschlossenen Verträgen dieser Art entspreche. Es weiche hiervon lediglich bei den Begriffsbestimmungen im Artikel 3 Abs. 1 Buchstaben c bis e und bei Artikel 8 ab, weil die jugoslawische Regierung auf der Verwendung der in Jugoslawien gebräuchlichen Begriffe und einer ausdrücklichen Regelung für Einkünfte aus jugoslawischen Organisationen der Vereinten Arbeit bestanden habe. Um die Gegenseitigkeit bei der Besteuerung von Gewinnausschüttungen deutscher Kapitalgesellschaften an jugoslawische Anteilseigner (Artikel 11) herzustellen, sei auch das jugoslawische Besteuerungsrecht auf 15 v. H. der Gewinne begrenzt worden (Artikel 8). Mit einer — betriebsstättenbegründenden — Baustellenfrist von zwölf Monaten, einem Ausschluß der Quellenbesteuerung bei Zinsen und einer Begrenzung der Besteuerung auf 10 v. H. bei Lizenzgebühren sowie einer kleinen Auskunftsklausel bewege sich das Abkommen im übrigen auch inhaltlich im Rahmen der anderen mit vergleichbaren Ländern bisher abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuern.

Das Abkommen, das eine der letzten Lücken im Abkommensnetz mit den Staatshandelsländern schließt, bringt eine Reihe von Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen vertragslosen Zustand. Die Koalitionsfraktionen und die Fraktion der SPD haben dem Gesetzentwurf zugestimmt, die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich hingegen der Stimme enthalten.

Bonn, den 20. Januar 1988

Börnsen (Ritterhude)

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333